

Antrag des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichts vom 26. Februar 2008

**Anpassung kantonaler Gesetze
an das Bundesgesetz über das Bundesgericht
(Rechtsweggarantie) sowie weitere Änderungen**

vom ... 2008

Anträge
der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 7. April 2008

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 28. November 1996²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 19

Beschwerden im Bereich Aufenthalt und Niederlassung

¹ Beschwerden gegen Entscheide des Amtes für Migration, der Volkswirtschaftsdirektion und des Amtes für Wirtschaft und Arbeit sind an den Regierungsrat zu richten.

² Im Übrigen richtet sich die Rechtspflege unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

II.

Das Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 6

Direktionen

⁶ Die Direktionssekretariate werden jeweils von einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär geleitet. Diese erfüllen primär Stabs-, Planungs-, Koordinations- und Beratungsfunktionen.

§ 6 Abs. 3

Kompetenzdelegation

³ aufgehoben

III.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979 (Verantwortlichkeitsgesetz)⁴⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 25 501 (BGS 122.5)

³⁾ GS 26, 239 (BGS 153.1)

⁴⁾ GS 21, 451 (BGS 154.11)

§ 16

5. Geltendmachung

Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche gegen Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Gerichte werden auf Beschluss des Kantonsrates geltend gemacht, in den andern Fällen auf Beschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 18

1. Zuständigkeit

¹ Kantonsgericht und Obergericht entscheiden unter Vorbehalt von Abs. 2 über Ansprüche Geschädigter gegen den Staat sowie über Ansprüche des Staates im Sinne der §§ 12 und 13 gegen Beamte und Richter des Verwaltungsgerichts.

² Das Verwaltungsgericht entscheidet über Ansprüche Geschädigter gegen den Staat, die aus Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts, des Kantons- oder des Obergerichts abgeleitet werden. Es beurteilt unter Vorbehalt von Abs. 1 auch die Ansprüche des Staates gegen Beamte im Sinne der §§ 12 und 13 sowie Rückgriffsansprüche im Sinne von § 10.

³ aufgehoben

IV.

Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. September 1994 (Personalgesetz)¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 und 5

Kündigung seitens des Kantons

⁴ Bevor eine Kündigung ausgesprochen wird, ist die Angemessenheit weniger weitreichender Massnahmen zu erwägen wie förmliche Erteilung eines Verweises, Gehaltskürzung, Aufschub oder Verweigerung der Treue- und Erfahrungszulage, Zuweisung anderer Arbeit, Versetzung an eine andere Stelle (Funktionsänderung) oder Androhung der Entlassung.

⁵ Die förmliche Erteilung eines Verweises sowie die Zuweisung anderer Arbeit fallen in die Zuständigkeit der Leiterinnen oder Leiter der Ämter und Abteilungen; für die Androhung der Entlassung sind die Direktionen zuständig.

§ 58^{bis} (neu)

Pflichten bei Krankheit und Unfall

¹ Absenzen wegen Krankheit oder Unfall sind den Leiterinnen bzw. den Leitern der Ämter und Abteilungen sofort zu melden. Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, ist ein Arztzeugnis einzureichen, das sich über den Grad und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ausspricht. Wird der Aufforderung zur Einreichung eines Arztzeugnisses keine Folge geleistet, kann die Gehaltszahlung gesperrt werden.

² Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall können periodisch weitere Arztzeugnisse verlangt oder Untersuchungen durch den Kantonsarzt oder durch Spezialärzte angeordnet werden.

V.

Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 16 Ziff. 3

3. der Delegierung von Aufgaben an den Obergerichtspräsidenten und den Generalsekretär des Obergerichts;

§ 18 Abs. 1

¹ aufgehoben

¹⁾ GS 24, 535 (BGS 154.21)

²⁾ GS 14, 187 (BGS 161.1)

§ 59 Abs. 2

² Das Obergericht wählt die Gerichtsschreiber und stellt das Kanzleipersonal an. Es ernennt den Generalsekretär des Obergerichts sowie die Kanzleivorsteher des Kantonsgerichts und des Strafgerichts.

§ 98

aufgehoben

VI.

Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz)¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 und 4 (neu)

1. Berechnung

³ Eine Frist läuft um Mitternacht des letzten Tages ab. Ist der letzte Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

⁴ Als Feiertage gelten: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Maria Himmelfahrt, Bettag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten und Stephanstag.

§ 13 Abs. 2

b) Mittel

² Dem Regierungsrat, den Direktionsvorstehern, den Generalsekretären sowie dem Verwaltungsgericht und dessen Generalsekretär steht überdies das Recht zur förmlichen Partei- und Zeugenbefragung zu.

§ 19 Abs. 1

2. Eröffnung

¹ Der Entscheid wird schriftlich eröffnet und muss enthalten:

1. den Rechtsspruch;
2. den Kostenspruch;
3. die Rechtsmittelbelehrung;
4. die Daten der Entscheidung und des Versands.

§ 20 Abs. 2 und 3 (neu)

Schriftliche Begründung

² Bei einseitigen Verwaltungsentscheiden kann auf eine schriftliche Begründung verzichtet werden, wenn sie dem Begehren des Antragstellers voll entsprechen und keine Rechte Dritter betreffen.

³ Rechtsmittelentscheide können im Dispositiv ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung mitgeteilt werden, worauf jede Partei innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich einen vollständig begründeten Entscheid verlangen kann. Andernfalls erwächst er in Rechtskraft.

§ 21^{bis} (neu)

5. Entscheid über Realakte

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Bundes oder des Kantons stützen und Rechte und Pflichten betreffen, verlangen, dass sie:

- a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
- b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
- c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

² Ihre Anordnungen und Feststellungen sind Entscheide.

¹⁾ GS 20, 693 (BGS 162.1)

§ 25

d) Kostenbefreiung

In besonderen Fällen, insbesondere wenn

- a) die Parteien an einer Streitsache nicht wirtschaftlich interessiert sind, oder
- b) ein Verfahren durch Rückzug oder Vergleich erledigt wird, oder
- c) das öffentliche Interesse an der Abklärung einer Streitfrage es rechtfertigt, können die Kosten herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

§ 27 Abs. 2 und 3 (neu)

f) Unentgeltliche Rechtspflege

² Auf begründetes Gesuch kann mit der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege die Bestellung eines Rechtsbeistandes verbunden werden, wenn es zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig ist.

³ Der Rechtsbeistand hat gegenüber der ihn bestellenden Behörde Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus einer zugesprochenen Parteientschädigung gedeckt werden kann.

§ 40

2. Weiterziehbare Entscheide

¹ Alle Entscheide von Behörden, die dem Gemeinderat unterstellt sind, können beim Gemeinderat angefochten werden; Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates, des Grossen Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sind an den Regierungsrat zu richten.

² Alle Entscheide unterer kantonaler Verwaltungsbehörden, die sich auf kantonales Recht stützen, können unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Entscheide unterer kantonaler Verwaltungsbehörden, die sich auf Bundesrecht stützen, können beim Regierungsrat oder bei der zuständigen Direktion angefochten werden, soweit dies die Gesetzgebung ausdrücklich vorsieht.

§ 41

3. Beschwerdeberechtigung

¹ Zur Erhebung der Verwaltungsbeschwerde ist berechtigt, wer

- a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder zu Unrecht keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat,
- b) durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist und
- c) ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

² unverändert

³ Beschwerdeberechtigt ist auch, wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist.

§ 54 Abs. 1

2. Wahl

¹ Das Verwaltungsgericht wird vom Volk auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

§ 59 Abs. 1

7. Kanzlei

¹ Das Verwaltungsgericht wählt die Gerichtsschreiber, stellt das Kanzleipersonal an und ernennt den Generalsekretär.

§ 61 Abs. 1

1. Generalklausel

¹ Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig:

- 1. gegen Verwaltungsentscheide unterer kantonaler Verwaltungsbehörden, soweit sich ihre Entscheide auf Bundesrecht stützen und die Gesetzgebung keinen Weiterzug an den Regierungsrat oder das Bundesverwaltungsgericht vorsieht;

2. gegen Verwaltungsentscheide des Regierungsrates, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausnahmsweise ausschliesst.

§ 62

2. Beschwerdeberechtigung

¹ Zur Erhebung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist berechtigt, wer

- a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat,
- b) durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist und
- c) ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

² Zur Wahrung öffentlicher Interessen steht das Beschwerderecht den zuständigen Gemeinderäten und den Vertretern selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen zu.

³ Beschwerdeberechtigt ist auch, wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist.

§ 64

4. Beschwerdefrist

Soweit das kantonale oder eidgenössische Recht keine andere Frist vorschreibt, ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen nach der Mitteilung des weiterziehbaren Entscheides beim Verwaltungsgericht einzureichen.

§ 79e

5. Einvernahme

Die betroffene Person wird vom Gericht mündlich einvernommen (Art. 397f Abs. 3 ZGB).

VII.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 25. April 2002 (EG BGFA)¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 19

Beschwerde

¹ Gegen die in Anwendung dieses Gesetzes oder des BGFA ergangenen Entscheide kann beim Obergericht Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerdelegitimation und die Beschwerdegründe richten sich nach den Bestimmungen für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sich dem vorliegenden Gesetz oder dem Bundesgesetz (BGFA) keine spezielle Vorschrift entnehmen lässt. Entscheide über Prüfungsergebnisse werden vom Obergericht nur auf Ermessensmissbrauch und die Verletzung wesentlicher Form- oder Verfahrensvorschriften überprüft.

VIII.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 26. November 1987²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3

Beschwerde- und klageberechtigte Behörde

³ aufgehoben

¹⁾ GS 27, 413 (BGS 163.1)

²⁾ GS 23, 73 (BGS 215.11)

§ 8 Abs. 2
Verwaltungsrechtspflege

² aufgehoben

IX.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 28. August 2007 (EG OR)¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 19
Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)²⁾.

X.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. Januar 1997 (EG SchKG)³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 (neu)
Fähigkeitszeugnis

⁴ Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Justizkommission des Obergerichts erhoben werden. Entscheide über Prüfungsergebnisse werden von der Justizkommission nur auf Ermessensmissbrauch und die Verletzung wesentlicher Form- oder Verfahrensvorschriften überprüft.

XI.

Die Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (StPO)⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 84 Abs. 3
c) Sicherheitsdirektion

³ Beschwerden gegen Entscheide der Sicherheitsdirektion sind im Rahmen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an den Regierungsrat zu richten.

XII.

Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen vom 30. August 2001 (EG Berufsbildung)⁵⁾ wird wie folgt geändert:

§ 7
Rechtspflege
a) Einsprache

¹ Gegen Zeugnisnoten, gegen die Notengebung bei Abschlussprüfungen sowie gegen alle übrigen Entscheide, die auf Noten basieren, kann Einsprache erhoben werden.

² Der Einspracheentscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Promotion oder das Qualifikationsverfahren hat.

¹⁾ GS 27, 837 (BGS 216.1)

²⁾ BGS 162.1

³⁾ GS 25, 553 (BGS 231.1)

⁴⁾ GS 14, 297 (BGS 321.1)

⁵⁾ GS 27, 219 (BGS 413.11)

§ 8

b) Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide, die nicht endgültig sind, kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

² Die Notengebung wird nur in Bezug auf Verfahrensfehler und Willkür überprüft.

XIII.

Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über den Zivilschutz und über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 25. März 1965¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8

Entscheide betreffend persönliche Dienstpflicht

¹ Gegen Entscheide betreffend

- a) die freiwillige Aufnahme in die Schutzdienstpflicht und die Entlassung daraus;
- b) die Einteilung in eine Formation und die Zuteilung in die Reserve;
- c) die vorzeitige Entlassung zugunsten einer Partnerorganisation;
- d) den Ausschluss aus der Zivilschutzdienstpflicht,

kann bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.

² Einspracheentscheide können innert 20 Tagen nach Mitteilung mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden.

³ Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion können innert 30 Tagen nach Mitteilung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

§ 9

Entscheide über die Schutzraumbau- und -unterhaltungspflicht resp. über Ersatzbeitragsleistungen

Gegen Entscheide über die Schutzraumbau- und -unterhaltungspflicht resp. über Ersatzbeitragsleistungen kann bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.

§ 10

Entscheid über Schadenersatzansprüche und Rückforderungen

¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückforderungen für Schäden, die während kantonalen oder kommunalen Dienstleistungen entstanden sind.

² Ihr Entscheid kann bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Bundes angefochten werden.

XIV.

Das Steuergesetz vom 25. Mai 2000²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 138 Abs. 1

Beschwerde ans Bundesgericht

¹ Gegen Entscheide des Verwaltungsgerichts betreffend die in § 1 vorgesehenen Steuern können die steuerpflichtigen Personen und die kantonale Steuerverwaltung gestützt auf Art. 73 StHG Beschwerde beim Bundesgericht erheben.

¹⁾ GS 19, 45 (BGS 531.1)

²⁾ GS 26, 755 (BGS 632.1)

§ 161 Abs. 5 (neu)

Zahlungserleichterungen

⁵ Gegen Entscheide der kantonalen Steuerverwaltung betreffend Zahlungserleichterungen kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

§ 164 Abs. 2, 3 und 4 (neu)

Voraussetzungen, Zuständigkeiten

² Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über das Erlassgesuch und teilt ihren Entscheid der steuerpflichtigen Person mit. Sie orientiert die betroffene Gemeinde und die Finanzdirektion einmal jährlich.

³ Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann die steuerpflichtige Person sinngemäss nach den Bestimmungen von § 136 dieses Gesetzes Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben.

⁴ Mit dem Rekurs können die unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts und Rechtsverletzungen gerügt werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

XV.

Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000 (EG Landwirtschaft)¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 31

Rechtsschutz

¹ Verfügungen des Landwirtschaftsamts können innert 30 Tagen nach Mitteilung durch Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden.

² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Volkswirtschaftsdirektion im Bereich des Landwirtschaftsgesetzes²⁾ können innert 30 Tagen nach Mitteilung durch Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

XVI.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge für die Umstellung auf biologischen Landbau vom 26. September 1991³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 12

Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)⁴⁾.

Ziffer XVII (neu)

Das Gesetz über Lotterien und gewerbmässige Wetten vom 6. Juli 1978⁵⁾ wird wie folgt geändert:

§ 21

10. Abrechnung

¹ Innert zehn Tagen nach Abschluss des Anlasses hat der Veranstalter der Bewilligungsbehörde eine vollständige Abrechnung einzureichen.

² unverändert

³ Die Bewilligungsbehörde kann nach Abschluss der Veranstaltung einen Ausweis über Höhe und Verwendungszweck des Reinertrages verlangen.

Ziffer XVII bisher wird zu **Ziffer XVIII**

Die Fussnote 5 wird zu Fussnote 6

⁵⁾ GS 21, 159 (BGS 942.41)

XVII.

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996⁵⁾ wird wie folgt geändert:

§ 26

Grundsatz

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

¹⁾ GS 26, 709 (BGS 921.1)

²⁾ SR 910.1

³⁾ GS 23, 885 (BGS 924.111)

⁴⁾ BGS 162.1

⁵⁾ GS 25, 229 (BGS 943.11)

§ 28

Einschränkung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde
aufgehoben

XVIII.

Ziffer XVIII bisher wird neu zu **Ziffer XIX**

Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾ oder nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zug, 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1